

# Inhalt.

	Seite
Vorwort . . . . .	5
Von der Freiheit des Meeres . . . . .	15
Zueignung . . . . .	17.
Erstes Kapitel. Nach dem Völkerrecht steht jedem freie Schiffahrt zu . . . . .	24
Zweites Kapitel. Die Portugiesen haben auf Grund ihrer Entdeckungen keine Herrenrechte über die Inder, zu denen die Niederländer fahren . . . . .	28
Drittes Kapitel. Die päpstliche Schenkung hat den Portu- giesen auf Indien kein Besitzrecht verliehen . . . . .	31
Viertes Kapitel. Die Portugiesen haben auf Indien auch kein Anrecht durch einen Krieg . . . . .	33
Fünftes Kapitel. Die Straße nach Indien oder das Recht, dorthin zu fahren, gehört den Portugiesen nicht auf Grund einer Besitzergreifung . . . . .	36
Sechstes Kapitel. Die päpstliche Schenkung verleiht den Portugiesen keinen Anspruch auf das Meer oder das Recht, es zu befahren . . . . .	66
Siebentes Kapitel. Das Meer oder das Recht auf Seefahrt gehört Portugal nicht auf Grund der Verjährung oder der Gewohnheit . . . . .	67
Achstes Kapitel. Nach dem Völkerrecht ist der Handel unter allen Völkern frei . . . . .	80
Neuntes Kapitel. Der Handel mit Indien gehört den Portu- giesen nicht auf Grund einer Besitzergreifung . . . . .	84
Zehntes Kapitel. Der Handel mit Indien gehört den Portu- giesen nicht auf Grund der päpstlichen Schenkung . . . . .	84

	Seite
Elftes Kapitel. Der Handel mit Indien gehört den Portugiesen nicht auf Grund der Verjährung oder der Gewohnheit . . . . .	85
Zwölftes Kapitel. Es verstößt gegen die Billigkeit, wenn die Portugiesen andere am Handel hindern . . . . .	87
Dreizehntes Kapitel. Die Niederländer haben ein Recht auf den Handel mit Indien im Frieden so gut wie während eines Waffenstillstands und im Kriege . . . . .	90
Anhang . . . . .	95
Sachverzeichnis . . . . .	98

---